



# AMTSBLATT

## der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

18. Jahrgang

Wernigerode, 04. April 2025

Nummer 2

### INHALT

	Seite
<b>A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode</b>	
10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 03.12.2012	6
3. Änderung der Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 08.03.2023 gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980	8
Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode für das Wirtschaftsjahr 2025	10
<b>B. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz</b>	
<b>C. Sonstige Mitteilungen</b>	

---

**Impressum**

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode  
In den sauren Wiesen 1  
38855 Wernigerode/OT Silstedt  
Telefon: 03943 5463-100, Telefax: 03943 5463-111  
E-Mail: [info@wahb.de](mailto:info@wahb.de), Internet: [www.wahb.eu](http://www.wahb.eu)

Redaktion: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode  
Ansprechpartner: Anja Wieczorek, Telefon: 03943 5463-101  
TEIL A: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode  
TEIL B: Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz, Lindenstraße 8 b,  
06484 Quedlinburg

Druck: KOCH-DRUCK, Am Sülzegraben 28, 38820 Halberstadt

Bezug: Zu beziehen über den Herausgeber

---

## A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode

### 10. Änderung der Satzung

#### über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 03.12.2012

Aufgrund der §§ 5,8,11 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.03.2025 folgende 10. Änderung der Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

#### Abschnitt I

#### §1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Herstellungsbeitrag),
  2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen sowie der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen,
  3. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

**Artikel 2**

**Abschnitt III**

**Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse**

**§11**

**Entstehung des Erstattungsanspruchs**

- (1) Die Aufwendungen für die Veränderung, Erweiterung, Erneuerung, Beseitigung sowie Unterhaltung des Grundstücksanschlusses sind entsprechend § 8 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt dem Verband in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
- (2) Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Die §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses oder Beendigung der jeweiligen Maßnahme.

**Artikel 3**

**§ 25**

**Inkrafttreten**

Die 10. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 17.03.2025

Witte  
Verbandsgeschäftsführer





## Öffentliche Bekanntmachung

### **3. Änderung der Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.03.2025 die 3. Änderung der Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 beschlossen.

#### **Artikel 1**

Die Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 08.03.2023 gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 wird wie folgt in Punkt 2 geändert:

#### **2. Bereitstellung von Standrohren, Hydranten und Feuerlöschanschlüssen (zu § 22 Abs. 3 und Abs. 4 AVBWasserV)**

2.1. Das Bereitstellungsentgelt für ein Standrohr setzt sich wie folgt zusammen:

Einrichtungspauschale, einmalig	Netto 102,56 Euro
+ Servicepauschale Trinkwasserbeprobung, einmalig	Netto 232,36 Euro
+ Nutzungskosten ab dem 2.Tag jeweils	Netto 2,95 Euro
+ Verbrauchsabhängige Kosten (Mengenpreis) gemäß Trinkwasserentgelt im jeweiligen Versorgungsgebiet nach Ziffer 1.1.2.	
+ Mehrwertsteuer	

**Amtsblatt**  
**der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz**  
**Nr. 2/2025**

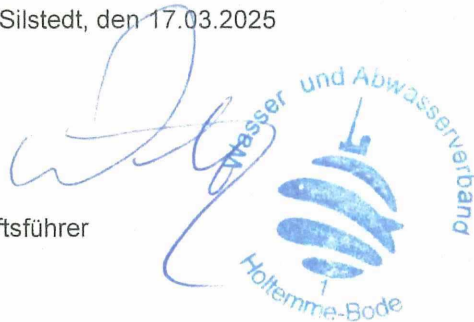
---

**Artikel 2**

Die 3. Änderung der Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 03.12.2012 gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 17.03.2025

Witte  
Verbandsgeschäftsführer



**Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode für das Wirtschaftsjahr 2025**

Der Beteiligungsbericht des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode für das Wirtschaftsjahr 2025 wurde in der öffentlichen Versammlung am 04.12.2024 erörtert und zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht wird in analoger Anwendung des § 130 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung zur Einsichtnahme und Unterrichtung in der Zeit vom 07.04.2025 bis 17.04.2025 im Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode, Zimmer 212, Fachbereichsleiter Finanzen, In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt zu den Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Wernigerode/OT Silstedt, 25.03.2025

Witte  
Verbandsgeschäftsführer

